

# BBF - Verein für Beratung-Begleitung-Finanzen

## 1 Name und Sitz

*Unter dem Namen „BBF – Verein für Beratung-Begleitung-Finanzen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4852 Rothrist. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.*

## 2 Ziel und Zweck

*Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Beratungstätigkeiten für Menschen in schwierigen finanziellen und persönlichen Lebenssituationen. Er unterstützt Personen finanziell und administrativ.*

*Der Verein kann im Rahmen dieser Zielsetzung Liegenschaften oder Teile davon mieten, bauen, kaufen oder verkaufen.*

*Der Verein kann, wenn erforderlich, den unterstützten Personen Darlehen zur Überbrückung ihrer finanziellen Not gewähren.*

*Der Verein führt Schulungen zur Erstellung von Haushalts-Budgets und den Umgang mit finanziellen Mitteln für Privatpersonen durch.*

*Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.*

## 3 Mittel

*Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:*

- Honorare aus Beratungstätigkeiten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen

*Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.*

*Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.*

## 4 Mitgliedschaft

*Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und den Verein ideell und finanziell unterstützen.*

*Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein.*

*Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.*

## 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

*Die Mitgliedschaft erlischt*

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6 Austritt und Ausschluss

*Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es erfolgen keine Rückzahlungen.*

*Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.*

*Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.*

## 7 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 8 Die Mitgliederversammlung

*Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Frühling statt.*

*Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.*

*Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.*

*Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.*

*Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:*

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) *Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle*
- f) *Festsetzung des Mitgliederbeitrages*
- g) *Kenntnisnahme des Jahresbudgets*
- h) *Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms*
- i) *Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte*
- j) *Änderung der Statuten*
- l) *Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.*

*Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.*

*Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. (Einfaches Mehr: Ein Antrag / eine Wahl ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt).*

*Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.*

*Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.*

## 9 *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet über die Gewährung von Darlehen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

## 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Januar 2017 angenommen und sind rückwirkend ab 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Datum, Ort: 4852 Rothrist  
26.01.2017

Susanna Schürmann, Präsidentin:

Verena Zimmerli, Protokollführerin: